Ausfertigung

EINGANG 29. FEB. 2016

Sozialgericht Berlin

Az.: S 126 AS 8477/14

verkündet am 22. Februar 2016

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 119/13 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Beklagter -

hat die 126. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 22. Februar 2016 durch den Richter S sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 29. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. März 2014 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14. Mai 2014 sowie des Bescheids vom 25. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. September 2014 sowie unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 14. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 ( ) verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015 unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe von 545,06 Euro sowie

Aufwendungen des Klägers aus der Gasendabrechnung vom 18. März 2014 in Höhe von 503,58 Euro als weitergehenden Bedarf für den Monat April 2014 sowie Aufwendungen aus der Gasendabrechnung vom 6. Mai 2014 in Höhe von 1,96 Euro als weiteren Bedarf für den Monat Mai 2014 zu bewilligen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt höhere Leistungen der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum März 2014 bis Februar 2015 sowie die Übernahme einer Gasendabrechnung vom 18. März 2014 für den Zeitraum 12. März 2013 bis 17. März 2014 sowie einer Gasendabrechnung vom 6. Mai 2014 für den Zeitraum vom 18. März 2013 bis 30. April 2014.

Der geborene Kläger bewohnt seit dem Jahr 2005 große Wohnung mit Gasetagenheizung. Der Mietzins betrug zum April 2014 346,61 Euro nettokalt zzgl. Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 101,45 Euro und einer Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 97 Euro pro Monat, insgesamt 545,06 Euro. Zudem zahlte der Kläger eine Stromkostenvorauszahlung in Höhe von 45 Euro pro Monat.

Seit befindet sich der Kläger im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen für den Zeitraum September 2011 bis Februar 2012 (mit Ausnahme), wobei Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 522,83 Euro berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass seine damalige Bruttowarmmiete von 522,83 Euro den vom Beklagten für angemessen erachteten Betrag übersteigen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 reagierte der Kläger auf das Schreiben vom 6. Oktober 2011 und teilte mit, dass er diese Wohnung mit Zustimmung des Beklagten bezogen habe und sich mühsam ein neues soziales Umfeld aufgebaut habe, die Miethöhe habe sich zudem kaum verändert, lediglich die Nebenkosten seien gestiegen. Mit Schreiben vom 3. November 2011 forderte der Beklagte den Kläger dazu auf, bis zum 31. Oktober 2012

seine Kosten der Unterkunft zu senken.

Mit Bescheid vom 15. August 2012 bewilligte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum September 2012 bis Februar 2013, wobei für die Monate September und Oktober 2012 Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 525,83 Euro und für die Monate November 2012 bis Februar 2012 nur noch Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 437,80 Euro berücksichtigt wurden. In der Folgezeit wurde nur noch der gesenkte Betrag berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 31. August 2014 unter Berücksichtigung eines Regelbedarfs in Höhe von 391 Euro und Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 458,70 Euro. Abzüge oder Anrechnungen erfolgten nicht. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. März 2014 als unbegründet zurück.

Unter dem 12. April 2014 beantragte der Kläger die Übernahme von Kosten aus Stromabrechnungen vom 5. März 2014 in Höhe von insgesamt 101,79 Euro. Mit Bescheid vom 14. Mai 2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2014 (W-95594-03597/14) wies der Beklagte den hiergegen eingelegten Widerspruch als unbegründet zurück, da der Regelbedarf bereits die Aufwendungen für Elektroenergie enthalte und daher keine weiteren Zahlungen geschuldet seien.

Unter dem 14. April 2014 beantragte der Kläger u.a. die Übernahme einer Forderung der GASAG aus einer Rechnung vom 18. März 2014 in Höhe von 503,58 Euro (Fälligkeit 3. April 2014) für den Zeitraum 12. März 2013 bis 17. März 2014. Mit Bescheid vom 14. Mai 2014 lehnte der Kläger die Übernahme ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2014 (W-95504-04145/14) wies der Beklagte den hiergegen eingelegten Widerspruch als unbegründet zurück. Die Nachzahlung betreffe ausschließlich Nachzahlungen für den bereits abgesenkten Zeitraum und könne daher nicht übernommen werden.

Mit Änderungsbescheid vom 14. Mai 2014 änderte der Beklagte die Bewilligung für die Monate März bis August 2014 dahingehend, dass nunmehr Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von 471,90 Euro (346,61 Euro nettokalt, 23,84 Euro Heizkosten und 101,45 Euro Betriebskosten) berücksichtigt werden.

Mit Überprüfungsbescheid vom 4. Juni 2014 stellte der Beklagte fest, dass die beantragte Überprüfung der Bescheide ab dem Jahr 2011 in Hinblick auf die Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Warmwasser keine Beanstandungen ergeben habe. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 10. Juni 2014 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2014 (W-95504-03989/14) zurück. Der Kläger zahle monatlich 97 Euro Abschläge an die

GASAG, wobei diese Kosten im Rahmen der Wohnraumkosten bereits berücksichtigt würden. Da entsprechend ein Teil des Warmwasserbedarfs als Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt werde und nur aufgrund der erfolgten Absenkung auf einen angemessenen Betrag im Ergebnis eine vollständige Übernahme der Wohnraumkosten nicht in Betracht komme, könne ein Mehrbedarf nicht gewährt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2014 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 5. Juni 2014 zurück, mit dem ein beantragtes Darlehen zum Ausgleich des Girokontos beantragt worden war.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 28. Februar 2015 unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 471,90 Euro (346,61 Euro nettokalt, 23,84 Euro Heizkosten und 101,45 Euro Betriebskosten). Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2014 als unbegründet zurück. Unter dem 15. September 2014 erhob der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 25. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. September 2014 vor dem Sozialgericht Berlin, die unter dem Aktenzeichen S 185 AS 22210/14 registriert wurde.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 hat das Gericht das Verfahren zum Aktenzeichen S 185 AS 22210/14 zum hiesigen Verfahren verbunden.

Der Kläger ist der Ansicht, die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sei fehlerhaft und decke das verfassungsmäßig garantierte Existenzminimum nicht ab.

Der Kläger behauptet, sich vielmals um eine kostengünstigere Wohnung bemüht zu haben, dabei aber zahlreiche Absagen erhalten zu haben.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 15. Juli 2014 die Klage dahingehend erweitert hat, (neuer Antrag zu 4)) den Beklagten, unter Änderung des Bescheids vom 14. April 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 (W95504-04145/14) zu verurteilen, die Kosten aus der Gasendabrechnung vom 18. März 2014 in Höhe von 503,58 Euro zu bewilligen, weiter (neuer Antrag zu 5)) den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 22. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 (W95504-03597/14) zu verurteilen, die Übernahme der Kosten aus der Stromendabrechnung vom 5. März 2014 in Höhe von 101,79 Euro zu bewilligen, weiter (neuer Antrag zu 6)) den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 10. Juni 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juni 2014 (W95504-03989/14) zu verurteilen, auf der Grundlage des Überprüfungsantrags für die Leistungsperioden ab 2011 den Mehrbedarf für Warmwasser zu gewähren und nachzuzahlen,

hilfsweise den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 10. Juni 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 (W95504-03988/14) zu verurteilen, dem Kläger ein Darlehen zum Ausgleich der aufgelaufenen Verbindlichkeiten zu bewilligen, hat der Kläger mit Schreiben vom 28. Juli 2014 die Klageerweiterung vom 15. Juli 2014 zurückgenommen. Mit Schreiben vom 12. Januar 2015 hat er die Klage erneut um die ursprünglich zu 4) und 6) klageerweiternd geltend gemachten Punkte erweitert, mit Schreiben vom 14. Juli 2015 hat er mitgeteilt, an letzterem Klageantrag nicht mehr festzuhalten.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 hat der Kläger seine Klage hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Regelbedarfs zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

> den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 29. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. März 2014 (W95504-00893/14) in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14. Mai 2014 sowie des Bescheids vom 25. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. September 2014 zu verurteilen, dem Kläger höhere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 545,06 Euro zu bewilligen, sowie
>
> den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 14. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 (W95504-04145/14) zu verurteilen, die Übernahme der Kosten aus der Gasendabrechnung vom 18. März 2014 in Höhe von 503,58 Euro als weiteren Bedarf für den Monat April 2014 zu bewilligen, sowie
>
> den Beklagten zu verurteilen, die Übernahme der Kosten aus der Gasendabrechnung vom 6. Mai 2014 in Höhe von 98,96 Euro als weiteren Bedarf für den Monat Mai 2014 zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Inhalt der hiesigen Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verfahrens S 156 AS 17057/14 sowie Bl. 441 bis 549 der Leistungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Der Bescheid vom 29. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. März 2014 (W95504-00893/14) in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14. Mai 2014 sowie der Bescheid vom 25. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. September 2014 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015. Anspruchsgrundlage ist § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Danach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

a. Streitgegenständlich sind diesbezüglich die gesamten Kosten der Unterkunft und Heizung. Denn die mit den Bescheiden getroffene Regelung bezieht sich auf die bewilligten Leistungen, nicht auf die für die Berechnung herangezogenen Berechnungsposten. Für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 31. August 2014 ergibt sich dies daraus, dass der Beklagte ausdrücklich eine Gesamtangemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft und Heizung gebildet hat. Für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 28. Februar 2015 ergibt sich zwar aus den Berechnungsbögen zum Bewilligungsbescheid vom 25. Juli 2014, dass der Beklagte die Bruttokaltmiete in kompletter Höhe berücksichtigt hat und lediglich die Kosten der Heizung nicht in voller Höhe übernommen hat. Aus dem Widerspruchsbescheid vom 12. September 2014 ergibt sich aber, dass der Beklagte diese lediglich als Berechnungsposten in eine Gesamtangemessenheitsgrenze einstellt. Entsprechend sind diesbezüglich nicht nur die Heizkosten zu beurteilen mit der Folge, dass die Bruttokaltmiete als tatsächlich übernommen vorausgesetzt werden könnte. Denn die Kosten der Unterkunft und Heizung sind vom Beklagten einheitlich festgesetzt worden, ohne dass diesbezüglich lediglich die Kosten der Heizung als isolierter Streitgegenstand angegriffen werden könnten.

b. Zwar sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung des Klägers nicht angemessen. Dies ermittelt sich wie folgt:

aa. Der vom Beklagten herangezogene Angemessenheitsgrenzwert auf Basis der Wohnungsaufwendungenverordnung (WAV) ist nicht einschlägig. Die vom Beklagten angewendete WAV ist vorliegend nicht anwendbar, nachdem sie vom Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – B 14 AS 53/13 R) in Bestätigung an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. September 2013 – L 36 AS 1987/13 NK) für rechtswidrig und gemäß § 55a Abs. 5 S. 2 SGG für unwirksam erklärt wurde. Nach § 55a Abs. 5 S. 2 SGG ist diese Entscheidung für das Sozialgericht verbindlich.

Die Kammer ist in der Lage, anhand eines eigenen schlüssigen Konzepts (vgl. hierzu BSG, Urt. v. 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R) die in Berlin angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung durch Auswertung der Mietspiegeldaten (vgl. hierzu BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010, B 14 AS 21/10 R) zu bestimmen. Daher ist ein Rückgriff auf Werte der bundesweit geltenden Wohngeldtabelle nicht angezeigt, vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012, B 4 AS 16/11 R.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010 – B 14 AS 50/10 R, Rn. 26; B 14 AS 65/09 R, Rn. 26; B 14 AS 2/10 R, Rn. 20; zitiert jeweils nach juris) eine Einzelfallprüfung voraus und hat für die Unterkunftskosten sowie für die Heizkosten getrennt zu erfolgen (bereits BSG, Urt. v. 7. November 2006, B 7b AS 18/06 R, sowie Urt. v. 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R, Rn. 18). Zusätzlich ist der Bedarf für die Warmwasseraufbereitung zu übernehmen, sofern er angemessen ist.

Nach Überzeugung der Kammer ist im vorliegenden Fall

- für einen 1-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 349,50 Euro
- für einen 2-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 419,40 Euro
- für einen 3-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 524,80 Euro
- für einen 4-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 590,40 Euro
- für einen 5-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 685,00 Euro
- für einen 6-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 753,50 Euro
- für einen 7-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 822,00 Euro
- für einen 8-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 890,50 Euro

abstrakt angemessen.

Der abstrakte Grenzwert, bis zu welchem Heizkosten übernommen werden müssen, beträgt vorliegend 72,92 Euro. Der Grenzwert, bis zu welchem Warmwasserkosten übernommen werden müssen, beträgt 31 Euro.

(1) Nach der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R –, von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass sieht – ist zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheit einer Wohnung das Produkt aus angemessener Wohnfläche und der Summe von angemessener Kaltmiete je Quadratmeter und angemessenen kalten Betriebskosten zu ermitteln. Letztlich kommt es darauf an, dass das Produkt aus Wohnfläche und Wohnstandard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, der Angemessenheit entspricht (sog. Produkttheorie, vgl. BSG, a.a.O.).

Im ersten Schritt ist zunächst die maßgebliche Größe der Unterkunft zu bestimmen. Hierzu ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen. Hinsichtlich der Überlassung von gefördertem Mietwohnungsraum gilt § 27 Abs. 1 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG). Wegen der maßgeblichen Wohnungsgröße verweist § 27 Abs 4 WoFG auf die nach § 10 WoFG von den Ländern festgelegten Wohnungsgrößen. Da das Land Berlin zu § 10 WoFG keine Ausführungsvorschriften erlassen hat, ist zur Bestimmung der örtlichen Angemessenheitsgrenze an die (unveröffentlichten) Arbeitshinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 15. Dezember 2004 (Mitteilung Nr. 8/2004 vom 15. Dezember 2004, Hinweis 8) zu § 5 WoBindG und § 27 WoFG anzuknüpfen, die ihrerseits auf die zuvor ergangene Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 20. Oktober 1995 (Amtsblatt für Berlin Nr. 57 vom 10. November 1995, S. 4462) zurück greifen. Danach darf an 1-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 50 qm und an 2-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 60 qm überlassen werden (so für 1-Personen-Haushalte in Berlin BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rn. 17 und B 14 AS 65/09 R, Rn. 22f. sowie für 2-Personen-Haushalte in Berlin BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R, Rn. 21 f.).

Für Haushaltsgrößen ab drei Personen sehen die Arbeitshinweise keine Regelungen vor. Mangels landesrechtlicher Bestimmungen zu § 10 WoFG und § 5 Abs. 2 WoBindG ist daher anzuknüpfen an die Richtlinie über die Förderung von eigen genutztem Wohneigentum - Eigentumsförderungssätze 1999 - vom 25. Mai 1999 (Amtsblatt für Berlin Nr. 39 vom 30. Juli 1999, S. 2918 ff.; im Folgenden EFS) sowie die Richtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin - Wohnbauförderbestimmungen 1990 - vom 16. Juli 1990 i.d.F. der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Richtlinien für den öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin vom 13. Dezember 1992 (Amtsblatt für Berlin Nr. 40 vom 9. August 1990, S. 1379 ff. und Nr. 4 vom 22. Januar 1993, S. 98 ff.; im Folgenden WFB). Dem stehen die Entscheidungen des BSG vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 10/02 R, B 14 AS 65/09 R und B 14 AS 50/10 R – nicht entgegen, da das BSG über die angemessenen Kosten der Unterkunft in Berlin für Haushalte ab 3 Personen bisher nicht entschieden hat. Die Kammer hält es daher – in Abweichung vom Konzept der WAV – für sachgerecht, ihrer Entscheidung die inhaltsgleichen Größenmaße der für den Erwerb von Wohnungen geltenden Bestimmungen der EFS und WFB zugrunde zu legen. Die Anwendung der leicht höheren Werte rechtfertigt sich daraus, dass nach dem Mietspiegel 2013 nur 7.700 in der Geltungszeit der aktualisierten Vorschrift errichtete Wohnungen insgesamt 293.100 Wohnungen gegenüberstehen, die zwischen 1973 und 1991 errichtet wurden. Zur weiteren Begründung der Geeignetheit der genannten Richtlinien für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße wird auf die Ausführungen von Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin - Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 1/2010, S. 31 ff. verwiesen.

Danach ist in Berlin grundsätzlich für

- 1 Person eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 50 qm,
- 2 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 60 qm
- 3 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 80 qm
- 4 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 90 qm
- 5 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 100 qm
- 6 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 110 qm
- 7 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 120 qm
- 8 Personen eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis höchstens 130 qm,

angemessen.

In einem zweiten Schritt ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht (so zuletzt BSG, Urteile v. 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, Rn. 25; B 14 AS 65/09 R, Rn. 25; B 14 AS 2/10 R, Rn. 19). Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen.

Zur Bestimmung des angemessenen Mietzinses stützt sich die Kammer auf den örtlichen, gemäß den §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) qualifizierten Mietspiegel des Landes Berlin 2013 (Amtsblatt für Berlin 2013, Nr. 21 vom 23. Mai 2013). Dieser Mietspiegel ist eine repräsentative Datenerhebung über die in Berlin am 1. September 2012 üblicherweise gezahlten Mieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage.

Als örtlicher Vergleichsraum ist dabei das gesamte Stadtgebiet Berlins heranzuziehen, weil es sich insoweit um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handelt, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rn. 24; B 14 AS 65/09 R, Rn. 24; B 14 AS 2/10 R, Rn. 18; juris).

Bei der Bestimmung der tatsächlichen, im vorliegenden Fall angemessenen Kaltmiete greift die Kammer auf die Daten für Wohnungen in der einfachen Wohnlage zurück. Dabei können Hilfebedürftige jedoch nicht auf Wohnungen verwiesen werden, welche entweder nicht über ein Bad oder nicht über eine Sammelheizung verfügen. Aus diesem Grund berücksichtigt die Kammer die Werte der Spalten 1 und 3 des Mietspiegels für unterdurchschnittliche Ausstattung sowie die in den Fußnoten zur Mietspiegeltabelle ausgewiesenen Abschläge auf die Spalten 1, 3, 5 und 6 für weit unterdurchschnittliche Ausstattungen nicht (vgl. zur weiteren Begründung Schifferdecker/Irgang/Silbermann, a.a.O., S. 33 f.; bestätigend BSG, Urt. v.

19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rn. 29; B 14 AS 65/09 R, Rn. 31; B 14 AS 2/10 R, Rn. 24; juris). Ferner sind der Berechnung sodann die Mittel- und nicht die Spannenoberwerte der einfachen Wohnlage zugrunde zu legen (ebenso BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rn. 27).

Die Mittelwerte sind jeweils nach dem Verhältnis der den Wohnungsangaben zugrundeliegenden Wohnungsanzahl zum insgesamt vom Berliner Mietspiegel erfassten Wohnungsbestand zu berücksichtigen (bestätigend BSG, Urt. v. 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, Rn. 32; B 14 AS 65/09 R, Rn. 35; B 14 AS 2/10 R, Rn. 27; Grundlagendaten Mietspiegel 2013, zur Veröffentlichung vorgesehen, siehe http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/ mietspiegel/de/downloads.shtml, zu den Details der Gewichtung anhand des Mietspiegels 2009 sowie zur Berücksichtigung der Berechnungswerte für verschiedene Wohnungsgrößen vgl. Schifferdecker/Irgang/Silbermann, a.a.O., S. 34 ff.).

Damit ergibt sich ein durchschnittlicher, abstrakt angemessener Kaltmietwert für Wohnungen

- von 40 bis unter 60 qm von monatlich 5,44 Euro/qm,
- von 60 bis unter 90 qm von monatlich 5,01 Euro/qm,
- ab 90 qm von monatlich 5,30 Euro/qm.

Die Kammer hat sich nach Auswertung des Urteils des LSG im Normkontrollverfahren zur WAV, a.a.O., schließlich versichert, dass sich auch bei signifikanter Ausweitung des einbezogenen Wohnungsbestandes durch Einbeziehung von Wohnungen in mittlerer Wohnlage bei einem – wegen der besseren Lage dann vorzunehmenden – angemessenen Abzug vom Spannenmittelwert von 40 % keine Abweichung zu Gunsten der Leistungsberechtigten ergeben würde. Einer Spannenabweichung von 40 % entspricht zwei von fünf Merkmalgruppen, bei denen die wohnwertmindernden Merkmale betreffend die Ausstattung der Unterkunft und ohne Berücksichtigung von Sondermerkmalen überwiegen (vgl. Orientierungswert für die Spanneneinordnung im Mietspiegel 2013, Amtsblatt für Berlin 2013, Nr. 21 vom 23. Mai 2013, S. 18). Die Berücksichtigung auch dieses Wohnungsbestandes der mittleren Wohnlage ergibt keine höheren Werte.

In einem letzten Schritt sind in das Produkt die kalten Betriebskosten einzubeziehen. Zur realistischen Abbildung der kalten Betriebskosten greift die Kammer auf die örtlichen Übersichten und die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte zurück (BSG, Urt. v. 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rn. 29).

Die Kammer legt hierzu die ebenfalls im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ermittelten Betriebskosten(vorauszahlungs)werte zugrunde, vgl. Grundlagendaten Mietspiegel 2013, zur Veröffentlichung vorgelesenen, siehe http://www.stadtentwicklung.berlin.de/ woh-

nen/mietspiegel/de/downloads.shtml, Tabelle 5 „durchschnittliche kalte Betriebskostenvorauszahlungen zum Berliner Mietspiegel 2013"; a.a.O. Die Daten enthalten Durchschnittswerte für die Betriebskostenvorauszahlungen für alle in den einzelnen Spalten angegebenen Wohnungen.

Die Kammer hat sich für eine Gewichtung der Betriebskostenwerte entschieden, um so die Verzerrungen bei der Bildung eines bloß arithmetischen Mittelwerts zu vermeiden (für eine Gewichtung der Betriebskosten hat das BSG in den Urteilen vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, Rn. 34; B 14 AS 65/09 R, Rn. 37; B 14 AS 2/10 R, Rn. 29, lediglich solange keine Notwendigkeit gesehen, als nicht erkennbar sei, welcher zuverlässige „Mehrwert" sich daraus ableiten lasse). Die Berliner Mietspiegelwerte weisen die Besonderheit auf, dass die einzelnen Angaben jeweils sehr unterschiedlichen Anteilen entsprechen. Der höchste Wert von durchschnittlichen kalten Betriebskosten gemäß den Grundlagendaten zum Mietspiegel 2013 von 1,88 Euro/qm für 1973 bis 1990 in Berlin (West) errichtete Wohnungen entspricht nur einem Anteil von 2,68 % der vom Mietspiegel erfassten ca. 1,2 Mio. Wohnungen bzw. einem Anteil von 3,06 % der für die hiesige Berechnung berücksichtigten Wohnungen (nach Herausrechnung der Wohnungen unterdurchschnittlichen Standards). Der niedrigste Wert von 1,32 Euro/qm für bis 1918 errichte Wohnungen betrifft hingegen 23,03 % (bzw. 26,37 %) der Wohnungen. Angesichts dieser Unterschiede würde gerade die Bildung eines arithmetischen Mittelwertes aus den Durchschnittswerten die Abbildung der tatsächlichen Aufwendungen verhindern. Wegen der Einzelheiten der Gewichtung der in den Grundlagendaten enthaltenen Durchschnittswerte wird auf die Ausführungen von Schifferdecker/Irgang/Silbermann, a.a.O., S. 37 ff. verwiesen.

Danach ergeben sich durchschnittliche, gewichtete kalte Betriebskosten von monatlich 1,55 Euro/qm.

Bei der Berechnung hat die Kammer nicht die addierten Werte zu einzelnen Betriebskostenarten aus Anhang I zum Berliner Mietspiegel zugrunde gelegt (vgl. Betriebskostenübersicht im Anhang I zum Berliner Mietspiegel 2013 - Amtsblatt für Berlin 2013, Nr. 21 vom 23. Mai 2013). Denn diese Angaben weisen Mittel- und Spannenwerte aller möglichen Betriebkostenarten auf und sollen eine Vergleichbarkeit mit den im Einzelfall abgerechneten Kostenpositionen ermöglichen. Es fallen jedoch nicht alle Betriebskostenarten in allen Haushalten an, so dass nur auf den angegebenen Durchschnittswert zurückgegriffen werden kann (vgl. Berliner Mietspiegel 2013, Anlage I, S. 26 rechte Sp., a.a.O.).

Wie eingangs dargestellt, ergibt sich der hier maßgebliche Wert der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete aus dem Produkt von angemessener Wohnfläche und der Summe aus angemessener Kaltmiete und angemessenen kalten Betriebskosten je Quadratmeter. Dies ergibt eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete pro Monat

- für 1 Person von	50 qm x 6,99 Euro (5,44 Euro + 1,55 Euro) =	349,50 Euro
- für 2 Personen von	60 qm x 6,99 Euro (5,44 Euro + 1,55 Euro) =	419,40 Euro
- für 3 Personen von	80 qm x 6,56 Euro (5,01 Euro + 1,55 Euro) =	524,80 Euro
- für 4 Personen von	90 qm x 6,56 Euro (5,01 Euro + 1,55 Euro) =	590,40 Euro
- für 5 Personen von	100 qm x 6,85 Euro (5,30 Euro + 1,55 Euro) =	685,00 Euro
- für 6 Personen von	110 qm x 6,85 Euro (5,30 Euro + 1,55 Euro) =	763,50 Euro
- für 7 Personen von	120 qm x 6,85 Euro (5,30 Euro + 1,55 Euro) =	822,00 Euro
- für 8 Personen von	130 qm x 6,85 Euro (5,30 Euro + 1,55 Euro) =	890,50 Euro.

(2) Der Grenzwert, bis zu welchem Heizkosten übernommen werden müssen, beträgt vorliegend 72,92 Euro. Der Grenzwert, bis zu welchem Warmwasserkosten übernommen werden müssen, beträgt 31 Euro.

Dies ermittelt sich wie folgt:

Nach der Entscheidung des BSG im Urteil v. 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R –, von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass sieht, können die Heizkosten nicht – wie die angemessene Bruttokaltmiete – durch einen Rückgriff auf örtliche, durchschnittliche, für „einfache" Wohnungen anfallende Heizkosten bestimmt werden (BSG, a.a.O.). Die Angemessenheit der Heizkosten ist gesondert zu ermitteln.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten sind zunächst die tatsächlichen Kosten für die Heizung mit einen Grenzwert abzugleichen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen indiziert. Soweit die tatsächlich anfallenden Heizkosten diesen Grenzwert nicht überschreiten, sind sie als angemessen anzusehen und vom Sozialleistungsträger zu übernehmen (vgl. BSG, Urt. v. 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R, Rn. 15, zitiert nach juris).

Als Grenzwert, mit dem die tatsächlichen Heizkosten abzugleichen sind, gibt das BSG in seinem Urteil vom 2. Juli 2009 die ungünstigste Verbrauchskategorie des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de, für vergangene Jahre vgl. die Datenbank unter http://www.mieterbund.de) vor, solange kein entsprechender lokaler Heizkostenspiegel existiert. Das BSG zieht in seinem Urteil von 2. Juli 2009 hierzu die Vergleichswerte für öl-, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen, gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche heran, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen „optimal", „durchschnittlich", „erhöht" und „zu hoch" unterscheiden. Der Grenzwert, den das BSG der Angemessenheitsprüfung zu Grunde legt, ist das Produkt aus dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt und dem Wert für "zu hohe" Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage. Insofern wird der Wert für zu hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemesse-

ne Quadratmeterzahl berücksichtigt, was bereits ein Korrektiv hinsichtlich der Höhe der Heizkosten darstellt, zugleich aber auch die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht.

Der seit Oktober 2009 in Berlin bestehende lokale Heizspiegel (www.heizspiegel-berlin.de) kann für die Bestimmung der nach dem SGB II angemessenen lokalen Heizkosten nicht verwendet werden. Denn er ist nicht repräsentativ. Die Datengrundlage bilden derzeit (nur) 65.000 Wohnungen bei einem tatsächlichen Bestand von über 1.200.000 Wohnungen. Ferner weist er maximale Spitzenwerte der im Datenbestand enthaltenen Jahresverbrauche statt oberer Grenzwerte aus. Schließlich ist der Berliner Heizspiegel klimabereinigt. Dies ermöglicht zwar eine Vergleichbarkeit der Aufwendungen für Heizkosten verschiedener Jahre, bildet damit jedoch keine konkreten Kostenwerte der saisonal schwankenden Bennstoffpreise ab, da besonders kalte oder warme Winter außer Betracht bleiben. Der auf einem Datenbestand von 1,2 Mio. Wohnungen basierende, nicht klimabereinigte bundesweite Heizspiegel ist dagegen repräsentativ und zugleich dazu geeignet, saisonale Brennstoffkostenschwankungen abzubilden. Nur dieses Datenwerk ermöglicht mithin den Abgleich der konkreten Jahresheizkosten mit einem Grenzwert, oberhalb dessen Missbrauch indiziert ist. In Berlin ist daher aktuell der bundesdeutsche Heizkostenspiegel der Angemessenheitsprüfung zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Fall wird die Wohnung mit Erdgas beheizt. Die Heizungsanlage beheizt eine Gebäudefläche von insgesamt mehr als 1000 qm. Der nach dem „Bundesweiten Heizspiegel" für das Jahr 2014 maßgebliche Faktor für zu hohe Heizkosten beträgt somit 1,458 Euro je qm und Monat. Multipliziert mit der höchstens angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm für eine Person ergibt sich ein Grenzwert für angemessene Heizkosten von 72,92 Euro je Monat.

Vorliegend ist aber ergänzend zu berücksichtigen, dass die Gasetagenheizung des Klägers auch für die Erzeugung von Warmwasser zuständig ist, weshalb dem Heizkostenbedarf ein Bedarf für Warmwassererzeugung hinzugerechnet werden muss.

Nach der Neufassung des SGB II durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 werden ab 1. Januar 2011 die Kosten der Warmwasseraufbereitung nicht mehr vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst, sondern als eigenständiger Bedarf gewährt, der bei zentraler Warmwasserversorgung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II neben den Bedarfen für Unterkunft und Heizung anerkannt und bei dezentraler Warmwasseraufbereitung als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II übernommen wird. Die Bedarfe werden jeweils nur im angemessenen Umfang übernommen, vgl. § 21 Abs. 7 S. 2 letzter Halbsatz SGB II, was sich auch aus dem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und deren Sinn und Zweck ergibt.

Für die Bestimmung der Angemessenheit des Warmwasserbedarfs fehlt es – wie bei den Heizkosten – an einer gesetzlichen Regelung. Nach Auffassung der Kammer sind in entsprechender Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze zur Angemessenheit der Heizkosten (vgl. BSG, Urt. v. 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R) die Warmwasserkosten mit einen Grenzwert abzugleichen, der kostspieliges oder unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten indiziert. Soweit die tatsächlich anfallenden Warmwasserbereitungskosten diesen Grenzwert nicht überschreiten, sind sie als angemessen anzusehen und vom Sozialleistungsträger zu übernehmen.

Als Grenzwert ist nach Ansicht der Kammer das Produkt aus dem doppelten Durchschnittswert der Kosten der Warmwasserbereitung nach der Berliner Betriebskostenübersicht und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, anzusetzen. Nach der Berliner Betriebskostenübersicht in Anlage I zum Mietspiegel 2013 (Amtsblatt für Berlin 2013, Nr. 21 vom 23. Mai 2013) fallen für die Warmwasseraufbereitung durchschnittlich 0,31 Euro/qm an. Zur angemessenen Wohnungsgröße wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Der anhand des doppelten Durchschnitts ermittelte Grenzwert trägt der Schwankungsbreite der Warmwasserkosten Rechnung und gewährleistet, dass unterkunftsbedingt erhöhte Bedarfe noch als angemessen gelten (vgl. hierzu Brehm/ Schifferdecker, Der neue Warmwasserbedarf im SGB II, SGb 2011, 505 ff.).

Danach ergibt sich vorliegend ein Grenzwert für den Warmwasserbedarf pro Monat

- für 1 Person von 50 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 31,00 Euro
- für 2 Personen von 60 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 37,20 Euro
- für 3 Personen von 80 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 49,60 Euro
- für 4 Personen von 90 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 55,80 Euro
- für 5 Personen von 100 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 62,00 Euro
- für 6 Personen von 110 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 68,20 Euro
- für 7 Personen von 120 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 74,40 Euro
- für 8 Personen von 130 qm x 0,31 Euro/qm x 2 = 80,60 Euro.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein kombinierter Grenzwert für Heiz- und Warmwasserkosten in Höhe von 72,92 Euro zzgl. 31 Euro = 103,92 Euro.

bb. Entsprechend der auch vom Beklagten vorgenommenen Wertung ist dieser abstrakte Angemessenheitsbetrag jeweils aus sozialen Gründen aufgrund des Alters des Klägers von über 60 Jahren um einen Zuschlag in Höhe von 10 % zu erhöhen. Die konkret angemessene Bruttokaltmiete beträgt danach 349,50 Euro + 34,95 Euro = 384,45 Euro, die konkrete Angemessenheitsgrenze für Heiz- und Warmwasserkosten beträgt 103,92 Euro + 10,39 Euro, also 114,31 Euro.

cc. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung betragen vorliegend insgesamt, 545,06 Euro, nämlich 346,61 Euro nettokalt zzgl. Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 101,45 Euro (= 448,06 Euro bruttokalt) und einer Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 97 Euro pro Monat. Die Stromkostenvorauszahlung ist in Höhe von 45 Euro pro Monat ist von der Regelleistung abgedeckt und nicht Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung. Wie aufgezeigt, ist vorliegend eine Bruttokaltmiete in Höhe von 384,45 Euro konkret angemessen. Die tatsächliche Bruttokaltmiete von 448,06 Euro ist auf diesen angemessenen Betrag zu begrenzen. Die tatsächlichen Vorauszahlungen für Heizkosten an die GASAG für den Betrieb der Gasetagenheizung betragen 97 Euro und sind nach den aufgezeigten Maßstäben in voller Höhe zu übernehmen,

c. Es kann zur Überzeugung der Kammer vorliegend aber nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II eine Kostensenkung nicht vorgenommen werden.

Dem Leistungsberechtigten darf es nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II nicht unmöglich oder unzumutbar sein, die Unterkunftskosten durch Wohnungswechsel, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken. An die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R; vom 20. August 2009 – B 14 AS 41/08 R; vom 23. August 2011 – B 14 AS 91/10 R). Bei zutreffender Bestimmung der Angemessenheitsgrenze sind Möglichkeit und Zumutbarkeit umgehender und nachzuweisender Kostensenkungsbemühungen in aller Regel anzunehmen. Der Leistungsberechtigte hat allerdings Anspruch darauf, dass seinem grundsätzlich zu respektierenden Recht auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R).

Der Kläger hat detailliert vorgetragen, sich bei zahlreichen Wohnungen beworben zu haben, und eine entsprechende Aufstellung vorgelegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat er überzeugend vorgetragen, sich um die 500 Mal beworben zu haben und meistens überhaupt keine Antwort bekommen. Soweit er eine Antwort bekommen habe, sei ihm gesagt worden, dass er nicht in Frage komme, weil er einen Einkommensnachweis über drei Monate brauche, als Sozialleistungsempfänger diesbezüglich aber unattraktiver sei im Vergleich zu anderen Bewerbern.

Die Kammer hält diese Aussagen aufgrund der eigenen Erfahrungen des Gerichts sowie aufgrund der Erfahrungen aus anderen Verfahren dahingehend für glaubhaft, dass auf dem Berliner Wohnungsmarkt zwar Angebote auch im hier einschlägigen Segment gegeben sind, aber aufgrund des kontinuierlichen Zuzugs von Personen von außen, der Binnenfluktuation sowie der bestehenden Wohnungsknappheit in Ballungsgebieten ein großer Konkurrenzdruck besteht, der es insbesondere Sozialleistungsempfängern einerseits und älteren Menschen andererseits schwierig macht, sich gegen attraktivere und besser bezahlte Mitbewerber

durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund geht die Kammer aufgrund der Schilderungen des Klägers davon aus, dass ihm ein Umzug nicht möglich war.

2. Der Kläger hat zudem Anspruch auf Übernahme der Nachzahlung für den Zeitraum 12. März 2013 bis 17. März 2014. Der diesbezügliche Bescheid vom 14. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Bescheid vom 14. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2014 (W-95504-04145/14) ist nach § 96 SGG Gegenstand des hiesigen Verfahrens geworden.

a. Einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Nachzahlungsforderung ist § 48 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zu. Nach § 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, hier der Bescheid vom 29. Januar 2014 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 14. Mai 2014, mit dem dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 1. März 2014 bis zum 31. August 2014 gewährt werden, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt.

Mit der Geltendmachung der Betriebskostennachforderung durch den Vermieter ist eine rechtserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. § 22 Abs. 1 SGB II erfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung (BSG, Urteil vom 06. April 2011, B 4 AS 12/10 R; Urteil vom 16. Dezember 2008, B 14/7b AS 58/06 R). Soweit eine Nachforderung in einer Summe fällig wird, ist sie als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen, nicht aber auf längere Zeiträume zu verteilen (BSG, Urteil vom 06. April 2011, B 4 AS 12/10 R; BSG, Urteil vom 15. April 2008). Nachzahlungen gehören demzufolge zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (BSG, Urteil vom 06. April 2011, B 4 AS 12/10 R; Urteil vom 22. März 2010, B 4 AS 62/09 R).

b. Ob sich daraus der Höhe nach ein (weitergehender) Anspruch aus § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ergibt, richtet sich allerdings nach der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Zeitraum, der der Nachzahlung zugrunde liegt. Durch diese Trennung von Fälligkeitszeitpunkt und Angemessenheitszeitraum (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 AS 12/10 R) soll verhindert werden, dass im Nachhinein noch Kosten für eine Wohnung übernommen werden müssen, die bereits zum Zeitpunkt der laufenden Mietzahlungen als unangemessen hoch erkannt worden waren.

Die Beurteilung folgt nachfolgenden Grundsätzen.

aa. War im Zeitraum, auf den sich die Nachzahlung bezieht, noch keine Deckelung der Kosten der Unterkunft und Heizung auf den nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II angemessenen Betrag erfolgt, sind die Aufwendungen aus der Nachzahlungsaufforderung in voller – bzw., falls die Deckelung erst im Laufe des entsprechenden Zeitraums erfolgt ist, jedenfalls anteiliger – Höhe zu übernehmen.

bb. Nach Ansicht der Kammer sind in dem Fall, in dem sich die Abrechnung auf einen Zeitraum bezieht, in dem Kosten der Unterkunft und Heizung auf einen als angemessen erkannten Betrag begrenzt wurden, Nachzahlungen nur in der Höhe zu übernehmen, soweit sich bei einer Gesamtbetrachtung der Gesamtkosten aus der jeweiligen Abrechnung diese als noch angemessen darstellen (siehe sogleich Punkt (1)) und soweit sie nicht bereits als Vorauszahlungen angefallen bzw. geschuldet waren (siehe sogleich Punkt (2)).

Wie Nachzahlungen für Betriebs- und Heizkosten für solche Zeiträume, für die bereits eine Begrenzung der Kosten auf einen angemessenen Betrag stattgefunden hat, zu behandeln sind, ist umstritten und wird verschieden behandelt.

(1) Nach hiesiger Ansicht ist für Zeiträume, in denen eine Deckelung der Kosten der Unterkunft und Heizung auf einen angemessenen Betrag erfolgt ist, in einem ersten Schritt zu ermitteln, ob und inwieweit die sich aus der Abrechnung ergebenden Gesamtkosten noch als angemessen darstellen.

Soweit eine andere Rechtsansicht davon ausgeht, dass für Zeiträume, in denen eine Deckelung erfolgt ist, überhaupt keine Nachzahlungen mehr zu übernehmen seien, weil die Mieter bereits gewarnt gewesen seien, dass ihre Kosten zu hoch sind, kann dies nach Ansicht der Kammer nicht überzeugen. Diese Ansicht berücksichtigt zum einen zu wenig, dass die Festsetzung der Vorauszahlungen durch den Vermieter erfolgt und es entsprechend darauf ankommt, ob sie zutreffend prognostiziert wurden oder sehr hoch oder niedrig angesetzt wurden. So kann es sein, dass durch die Festlegung sehr hoher Vorauszahlungen eine Wohnung als unangemessen erkannt wird und für diese Wohnung keine Nachzahlungen mehr übernommen würden, während durch die Festlegung sehr niedriger Vorauszahlungen keine Deckelung erfolgen würde und hier die Nachzahlungen vollständig zu übernehmen sein würden, obwohl im Ergebnis ggf. Kosten in ähnlicher Höhe angefallen sind. Zum anderen berücksichtigt sie zu wenig, dass zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung eine Trennung nach Betriebs- und Heizkosten erfolgen muss. Bei Abstellung auf die reine Tatsache der Deckelung wäre eine entsprechende Differenzierung nicht gegeben.

(2) In einem zweiten Schritt ist nach hiesiger Ansicht für den Fall der (teilweisen) Angemessenheit der sich aus der Abrechnung ergebenden Gesamtkosten derjenige Teil zu übernehmen, der sich aus der Differenz der Gesamtkosten (bis zur Angemessenheitsgrenze) zu

den mietvertraglich geschuldeten Vorauszahlungen ergibt (so auch Kaniess/Schifferdecker, Angemessenheit von Nebenkostennachforderungen im SGB II, NZS 2015, 936).

Dies ergibt sich nach Ansicht der Kammer daraus, dass Gegenstand des jeweiligen Verfahrens lediglich die Frage der Übernahmen von Nachzahlungen ist, also desjenigen Teils der Miete, der sich aus einer ex post erfolgenden Berechnung nach Abrechnung der jeweiligen Nebenkosten ergibt. Diese Nachzahlung stellt aber, wie aufgezeigt, einen Bedarf im Monat der Fälligkeit dar. Nicht Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind die mietvertraglich geschuldeten Vorauszahlungen. Diese waren als Bedarf im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen. Sofern die Vorauszahlungen aufgrund einer Begrenzung auf einen angemessenen Teil nicht vollständig übernommen worden sind, ist die Frage der Übernahmefähigkeit in einem Verfahren zu klären, welches den Bedarf im Abrechnungszeitraum zum Gegenstand hat (so i.E. Kaniess/Schifferdecker a.a.O.)

Soweit nach anderslautender Ansicht derjenige Teil der Nachzahlung zu übernehmen ist, der sich aus der Differenz der Gesamtkosten (bis zur Angemessenheitsgrenze) zu demjenigen Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt, der vom Jobcenter bereits übernommen wurde, so folgt die Kammer dem nicht (mehr). Zwar findet auch in diesem Fall keine Vermischung der Streitgegenstände im dargestellten Sinne statt, da in die bestandskräftigen Verfügungssätze der Bescheide aus dem Abrechnungszeitraum nicht eingegriffen wird, sondern lediglich im Rahmen der Nachzahlungsübernahme als Berechnungsposten berücksichtigt wird, in welcher Höhe eine Übernahme der jeweiligen Kosten bereits stattgefunden hat. Gleichzeitig ist aber eine Überlappung der Gegenstände dahingehend möglich, dass sowohl Nachzahlungsanspruch als auch die Frage der Übernahmefähigkeit der Kosten der Unterkunft und Heizung im zugrundeliegenden Abrechnungszeitraum streitbefangen und bei Gericht anhängig sind. In diesem Falle hinge die Frage, welcher Teil der Kosten vom Jobcenter als Bedarf für den Abrechnungszeitraum bereits übernommen worden ist, vom Ergebnis des Verfahrens, welches sich auf den Abrechnungszeitraum bezieht, ab. Die hier bevorzugte Lösung vermeidet diese Vermischung von vornherein.

c. Nach diesen Maßstäben hat der Kläger einen Anspruch aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II auf Übernahme der Nachzahlung in voller Höhe. Dabei kann dahinstehen, ob die für den nachfolgenden Zeitraum angenommene Unmöglichkeit der Kostenabsenkung auf ein angemessenes Maß auch schon im vorhergehenden Zeitraum, auf den sich die Abrechnung bezieht, bestand.

aa. Die tatsächlichen, in der Gasabrechnung enthaltenen Heizkosten sind angemessen. Auszugehen ist von einem tatsächlichen Gasverbrauch in Höhe von 1.159,58 Euro laut Rechnung vom 18. März 2014, geteilt durch 12 Monate, also 96,63 Euro monatlich. Nach den oben dargelegten Grundsätzen unter Zugrundelegung des Heizspiegels für das Jahr 2013 ist im

Jahr 2013 von einer angemessenen Bruttokaltmiete in Höhe von 349,50 Euro zzgl. 10 % = 384,45 Euro und angemessenen Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung in Höhe von 67,08 Euro (Heizkosten) + 31 Euro (Warmwasserkosten) zzgl. 10 % = 107,89 Euro auszugehen.

bb. Nach der streitgegenständlichen Abrechnung sind Vorauszahlungen in Höhe von 656 Euro geleistet worden. Wie vom Kläger im Verlauf der mündlichen Verhandlung plausibel begründet, handelt es sich trotz ursprünglich geschuldeter Abschläge von 82 Euro pro Monat aufgrund einer Absenkung der Abschläge seinerseits um die vollständige Vorauszahlung.

Nach Abzug des Vorauszahlungsbedarfs besteht ein (angemessener) zu übernehmender Nachzahlungsbedarf in Höhe von 1.159,58 Euro – 656 Euro = 503,58 Euro.

3. Der Kläger hat zudem Anspruch auf Übernahme der Nachzahlung für den Zeitraum 18. März 2014 bis 30. April 2014 aus der Abrechnung vom 6. Mai 2014.

Nach den oben genannten Maßstäben ist von dem Nachzahlungsbetrag in Höhe von 98,96 Euro der Vorauszahlungsbedarf in Höhe von 97 Euro abzuziehen, der bereits mit den oben zugesprochenen Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe abgegolten ist. Es verbleibt der Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1,96 Euro.

Die diesbezügliche Klageabweisung erfolgt deklaratorisch. Denn die abgezogenen 97 Euro sind durch die oben zugesprochenen Kosten der Unterkunft und Heizung als Vorauszahlungsbedarf abgegolten, weshalb der Kläger diesen Betrag zwar nicht über die Nachzahlung erhält, aber über den zugesprochenen Vorauszahlungsbedarf. Ein entsprechendes Unterliegen liegt insofern zwar bezogen auf den Streitgegenstand, nicht aber in Summe vor.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache. Soweit die Klage teilweise zurückgenommen wurde, sind diese Beträge jeweils im Verhältnis zum Gesamtstreitwert untergeordneter Natur, weshalb die Kammer es für billig erachtet, dem Beklagten die volle Kostenerstattung aufzuerlegen.

Die Berufung ist zulässig, da der Streitgegenstand den in § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG genannten Wert von 750 Euro übersteigt.

Darüber hinaus wurde die Berufung (für den Fall der begrenzten Berufungseinlegung, im Übrigen deklaratorisch) für zulässig erklärt, da die Frage nach der Übernahme einer Heizkostenabrechnung umstritten und höchstrichterlich nicht geklärt ist und damit grundsätzliche Bedeutung hat, § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

S

Ausgefertigt
Berlin, den 24.02.2016